**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 10

**Artikel:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche (Schluss)

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-97830

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 7. März.

1908.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. (Schluss.) – Verlustslaggen. — Der Offizierssäbel. — Eidgenossenschaft: Beförderungen, Ernennungen. Versetzungen und Ernennungen von Leutnants der Verwaltungstruppen. — Ausland: Frankreich: Vorbildung der Offiziere. Italien: Auswanderung, Alpini-Rekrutierung und Territorial-Formationen. England: Ausstattung des Armeekorps an Artillerie verändert.

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Abonnentenliste beginnen, bitten wir uns jede Adressenänderung gest. umgehend mitzuteilen.

Basel.

**Expedition** 

der "Allgem. Schweiz. Militärzeitung".

Dieser Nummer liegt bei: Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1903 Nr. 3.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

(Schluss.)

Eine Neubearbeitung des Exerzierreglements der Infanterie ist im Werke. Dieselbe soll nicht nur den Ergebnissen des südafrikanischen Krieges und anderer neuester Kriege, sondern auch den Erfahrungen Rechnung tragen, welche mit den diese berücksichtigenden Gefechtsvorschriften gemacht wurden. Von einer neuen Kampfesweise der Infanterie wird jedoch dabei nicht die Rede sein, sondern es werden sich die Abanderungen lediglich auf die den heutigen Gesechtsverhältnissen entsprechend modifizierte Anwendung der durch das bisherige Reglement dargebotenen Formen erstrecken, und sich auf die Berichte der Truppen über die bereits auf den Übungsplätzen und schon im Manöver zur Anwendung gelangten Modifikationen gründen. Die Neubearbeitung des Reglements in dieser wichtigen Hinsicht erfolgt besonders gründlich, wie schon aus den diesem Zweck und der Erprobung einer neuen Munition dienenden besonderen, bereits früher von uns erwähnten Übungen der kgl. bayerischen Schiessschule auf dem Lechfeld mit einer kriegsstarken Kompagnie hervorgeht, welche bis sum Juli d. J. dauern.

Die neue Pontonier-Vorschrift, welche vor kurzem an Stelle des Pontonier-Reglements von 1893 trat, bedingt eine wesentliche Vereinfachung in der Ausbildung, wie eine solche die zweijährige Dienstzeit in allen Ausbildungszweigen dringend erfordert. Sie zerfällt in die beiden Teile: die Schule und die Flussübergänge im Kriege, und in einen Anhang über die Brückentrains und über die starkströmenden Gewässer. Die Leistungsfähigkeit des Brückentrains und die Verladung des wichtigsten Brückengeräts sind in besonderen Anlagen behandelt, und eine Einleitung gibt ein Gesamtbild über Art und Ziele der Ausbildung. Viele Vereinfachungen in Ausbildung und Kommandos und eine Verdeutschung mancher Fremdwörter sind eingeführt. Der die Flussübergänge im Kriege behandelnde Abschnitt ist von besonderem Interesse und erscheint als Fortschritt gegenüber dem früheren Reglement.

Aus der auf Anordnung der Inspektion der Jäger und Schützen herausgegebenen Vorschrift über die Verwendung der Kriegshunde verdient das Folgende besondere Hervorhebung. Der Kriegshund ist, insbesondere im Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, zum Überbringen von Meldungen vorgesandter Patrouillen, zur Unterstützung der Posten, zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Posten und Feldwachen, sowie zwischen anderen Teilen der Vorposten zu gebrauchen. Zur Ausbildung für militärische Zwecke eignet sich in erster Linie der Airedale-Terrier. Die Versuche mit dem kurzhaarigen deutschen Hühnerhund werden bis auf weiteres fortgesetzt. Mit Strenge soll darauf geachtet werden, dass nur ganz reinrassige Hunde von bekannter und guter Abstammung zur Verwendung kommen;

alles zweifelhafte Material aber soll ausgeschieden | werden. Vom fertigen Kriegshund soll verlangt werden, dass er die in dem Lehrgange vorgeschriebene Stubendressur gründlich durchgemacht hat und beherrscht, dass er Botengänge mit Sicherheit ausführt, das heisst von vorgesandten Patrouillen zu den rückwärtigen Abteilungen läuft und zu ersteren wieder zurückkehrt, die Verbindungen zwischen stehenden Abteilungen und Posten innehält, dass er sich abschirren lässt, dass er wachsam ist und die Annäherung fremder Personen an Posten diesen bemerkbar macht. Bei jeder Kompagnie sollen mindestens zwei fertige Kriegshunde sein, im allgemeinen soll aber die Zahl von zwölf Hunden für das Bataillon nicht überschritten werden.

Das "Armeeverordnungsblatt" veröffentlicht eine Kabinetsordre, derzufolge folgende Befest ig ungen aufgelassen werden:
1) Die Befestigungen von Spandau mit Ausschluss der Zitadelle und des Forts Hahneberg. 2) Die Feste Kaiser Alexanderschanze, Grossfürst Alexander, die Forts Grossfürst Konstantin und Bienhomschanze bei Coblenz. 3) Das Fort Fürstenberg bei Wesel. Ferner wurden die Stadtumwallungen von Posen, Thorn und Glogau zur Schleifung bestimmt.

Die Beförderung der Einberufenen im Mobilmachungsfall, die die Kleinbahnen zur Erreichung des Gestellungsortes benutzen, regelt ein neuer gemeinsamer Erlass der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Gleichzeitig wird das Verfahren der Zurückstellung von Kleinbahnpersonal vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle geregelt. Die neuen Bestimmungen sind ein Nachtrag der Ausführungsanweisung zum Kleinbahngesetz. Die Bestimmungen regeln die Beförderung der einberufenen Mannschaften, die Vorbereitungen im Frieden, die Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehört. Eine nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Gesetzen des Militärtarifs gewährt. Im Einzelnen wird dazu bemerkt: Eine grundsätzliche und allgemeine Zurückstellung des Personals der Kleinbahnen vom Waffendienste im Mobilmachungsfalle stösst nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister auf rechtliche Bedenken und würde ohne Schädigung wichtiger militärischer Interessen auch nicht durchführbar sein. Es ist indessen der bisherige Vorbehalt, die Zurückstellung von Kleinbahnpersonal nur in denjenigen einzelnen Fällen zu gewähren, in welchen durch die unbedingte Aufrechterhaltung des Betriebes ein tatsächlicher Vorteil für die Mobilmachung zu erwarten ist, fallen gelassen und nunmehr die Möglichkeit eröffnet worden, dass in dringlichen Ausfällen auch besonders wichtige Interessen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden können. In Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kleinbahnen ist ferner den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen eine Mitwirkung bei der Behandlung der Anträge der Kleinbahnverwaltungen auf Zurückstellung ihrer Bediensteten eingeräumt worden. Die Befürwortung solcher Anträge durch die Kleinbahn-Aufsichtsbehörden ist jedoch auf die dringendsten Fälle einzuschränken.

Die vor einiger Zeit stattgefundene Pause in der Ausgabe des neuen Gewehrs Mod. 98 erklärte sich dadurch, dass man erst die Berichterstattung und Feststellung der in China mit dem Gewehr gemachten Erfahrungen abwarten wollte. Nunmehr wurde nicht nur mit der Ausgabe der neuen Gewehre, und zwar zunächst an das III. Armeekorps, fortgefahren, sondern es ist auch ein Leitfaden über das neue Gewehr zur Ausgabe gelangt.

Um Soldaten misshandlungen vorzubeugen, hat der kommandierende General des XVIII. Armeekorps, General der Infanterie von Lindequist, neuerdings eine Verfügung erlassen, welche besonders für die Ausbildung der Rekruten in Betracht kommt. In dieser Verfügung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zur Ausbildung kommandierten Unteroffiziere während des Dienstes sich drei Schritte von den Mannschaften fernzuhalten haben. Der die Aufsicht führende Offizier hat streng auf die Befolgung dieser Bestimmung zu achten.

Über die Notwendigkeit der Vermehrung der deutschen Kavallerie hat in jüngster Zeit eine lebhafte Kontroverse begonnen, in welcher besonders die Kavallerie-Generale von Pelet-Narbonne und von Bernhardi, sowie der Infanterie-General von Zeppelin hervortraten. Allein die Finanzlage ist eine derartige, und die Aussicht auf Frieden für die beiden grossen Bundesgruppen eine so Dauer versprechende, dass die Heeresverwaltung davon absieht, mit dieser Forderung im jetzigen Zeitpunkt hervorzutreten.

## Verlustflaggen.

Die Tageszeitungen berichteten vor einiger Zeit:

"Das schweizerische Militärdepartement hat eine Instruktion für den Gebrauch von Verlustflaggen genehmigt und verfügt, dass in den diesjährigen Regiments-Wiederholungskursen Versuche mit Verlustflaggen gemacht werden. Die Verlustflaggen haben weissen Grund, auf dem beidseitig ein schwarzes, liegendes Kreuz aufgenäht ist. Die Seitenlänge der Flagge ist 75 cm, der Durchmesser der Balken des Kreuzes 25 cm. Für die